



# **ZUSAMMENPRALL Z 62580 MIT PKW**

am 21. März 2012

Österreichische Bundesbahnen Strecke 45701 zwischen Bf Wolfsberg und Bf Sankt Stefan im Lavanttal EK km 51,567

BMVIT-795.296-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBI. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBI. I Nr. 40/2012) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1 Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207 Homepage: http://versa.bmvit.gv.at **BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR** 

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene

Untersuchungsbericht

Inł	nalt		Seite
	Verzeich	nnis der Abbildungen	2
		nnis der Abkürzungen und Begriffe	
		nnis der Regelwerke	
		nnis der Regelwerke des IM/RU	
		chungsverfahrenerkungen	
		ger	
1.		nenfassung	
2.	Allgeme	ine Angaben	5
	2.1. Zei	itpunkt	5
		tterung, Sichtverhältnisse	
		tlichkeit	
		hördenzuständigkeittliche Verhältnissetliche Verhältnisse	
		sammensetzung der beteiligten Fahrt	
		lässige Geschwindigkeiten	
	2.7	'.1. Auszug aus VzG Strecke 45701	8
	2.7	'.2. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 520	8
	2.7	'.3. Geschwindigkeitseinschränkung durch La	9
		7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle	
^	2.7	7.5. Signalisierte Geschwindigkeit	9
3. 4.	Beschre	eibung des Vorfallse Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	10
4.		rletzte Personen	
		chschäden an Infrastruktur	
		chschäden an Fahrzeugen und Ladegut	
	4.4. Scl	häden an Umwelt	12
	4.5. Su	mme der Sachschäden	12
		triebsbehinderungen	
5.		e, Auftragnehmer und Zeugen	
6.		en / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	
		swertung der Registriereinrichtung des Tfz	
	6.2. Au	ssage Tfzf Z 62580swertung des Stellungsschreibers der EKSA	
7.	Schlusst	folgerungenfolgerungen	
8.		men des IM	
9.		e, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten	
10.		)	
11.		ichtigte Stellungnahmen	
12.		eitsempfehlungen	
		Auszug aus den Bescheiden zur EK km 51,567fristgerecht eingelangte Stellungnahmen	
	Deliage		20
		nnis der Abbildungen	Seite
	ildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich	<u>6</u>
	ildung 2	Auszug Lageplanskizze EK km 51,567 - Quelle IM	
	ildung 3	Auszug aus VzG Strecke 45701 - Quelle IM	
	ildung 4 ildung 5	Auszug aus Buchfahrplan Heft 520 – Quelle IM	
	ildung 6	Blick auf EK in Fahrtrichtung des PKW - Quelle IM	
	ildung 7	Wrack des PKW - Quelle IM	
	ildung 8	Wrack des PKW nach der EK- Quelle IM	
	ildung 9	Tabelle "Verletzte Personen"	12
	ildung 10		
	ildung 11	Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA – Quelle IM	
Abb	ildung 12	Erläuterung des Stellungsschreibers der EKSA - Quelle IM	14



## Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

BAV Bundesanstalt für Verkehr

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bf Bahnhof
DB Dienstbehelf
DV Dienstvorschrift
EK Eisenbahnkreuzung

EKSA Eisenbahnkreuzung-Sicherungsanlage

Gvbf Großverschiebebahnhof

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

La Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten

NSA National Safety Authority (Nationale Eisenbahn-Sicherheitsbehörde)

ÖBB Österreichische Bundesbahnen

PI Polizeiinspektion

RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)
SUB Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Bereich Schiene

Tfz Triebfahrzeug
Tfzf Triebfahrzeugführer

VzG Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Z Zua

## Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

EisbG Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2010

UUG Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBI. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBI. I Nr. 40/2012

MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBL. II Nr. 279/2006 Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 398/2008

## Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

DV V2 Signalvorschrift des IM DV V3 Betriebsvorschrift des IM

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM

## Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der SUB:

• Lokalaugenschein vor Ort am 27. März 2012

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

• Untersuchungsakt des IM eingelangt am 8. Mai 2012

Allfällige Rückfragen wurden bis 25. Mai 2012 beantwortet.



## Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art 19 Z 1 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 und 3 UUG durchgeführt. Die Untersuchung durch die SUB erfolgte vor Ort.

Gemäß § 4 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Berichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).

## Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Tfzf Z 62580	Beteiligter
ÖBB-Infrastruktur AG	IM
Rail Cargo Austria AG	RU
ÖBB-Produktion GmbH	Traktionsleister
ÖBB-Konzernbetriebsrat	Personalvertreter
Herr Landeshauptmann von Kärnten	Behörde
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde
Polizeiinspektion Wolfsberg zu GZ	Exekutive
Staatsanwaltschaft Klagenfurt	Justiz
BMWFJ - Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum



## 1. Zusammenfassung

Mittwoch, 21. März 2012, um 09:42 Uhr, ereignete sich auf der EK km 51,567 (gesichert mit einer Lichtzeichenanlage) ein Zusammenprall von Z 62580 mit einem PKW.

Der Lenker des PKW wurde tödlich verletzt.

Das Zugpersonal blieb unverletzt.

Die Ursache für den Zusammenprall war das Übersetzen der EK trotz "HALT" gebietender Lichtzeichenanlage.

## Summary

Wednesday, 21th March, 2012, at 09:42 o'clock, a collision between the train 62580 and a car happened at the level crossing in km 51,567, (secured with level-crossing road signal).

The driver of the car was fatally injured.

The train crew were unharmed.

The cause of the crash was that the car tried to use the level crossing despite the "STOP" imperious by the level-crossing road signal.

## 2. Allgemeine Angaben

## 2.1. Zeitpunkt

Mittwoch, 21. März 2012, um 09:42 Uhr

#### 2.2. Witterung, Sichtverhältnisse

Heiter, sonnig + 11 °C, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse.

## 2.3. Örtlichkeit

- IM ÖBB Infrastruktur AG
- Strecke 45701 von Bf Zeltweg nach Sankt Paul
- zwischen Bf Wolfsberg und Bf Sankt Stefan im Lavanttal
- Gleis 1
- EK km 51,567



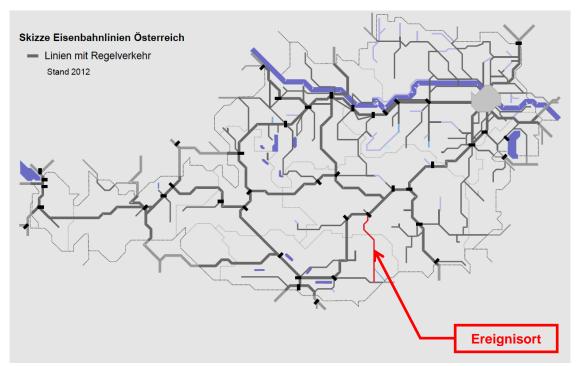


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

## 2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von Kärnten. Die Oberste Eisenbahnbehörde im BMVIT wird von der Untersuchung durch Übermittlung des vorläufigen Untersuchungsberichtes in Kenntnis gesetzt.

## 2.5. Örtliche Verhältnisse

Die EK km 51,567 liegt auf der eingleisigen, nicht elektrisch betriebenen ÖBB-Strecke 45701 von Bf Zeltweg nach Bf Sankt Paul und wird durch eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage mit vier Signalgebern gesichert. Hier kreuzt die Gemeindesstraße "Sankt Thomaserstraße" im Ortsgebiet von Wolfsberg Ortsteil Priel.

Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der Regelwerke des IM.





Abbildung 2 Auszug Lageplanskizze EK km 51,567 - Quelle IM

## 2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

## NG 62580 (Nahgüterzug)

#### Zuglauf:

Villach Süd Gvbf - Bf Bad Sankt Leonhard

#### Zusammensetzung:

- 870 t Gesamtmasse
- 290 m Gesamtzuglänge
- Tfz 93 81 2016 049-6
- 15 Güterwagen
- Buchfahrplan Heft 520 des IM Fahrplanhöchstgeschwindigkeit 90 km/h Bremshundertstel erforderlich 70 %
- Bremshundertstel vorhanden 87 % (laut Zugdaten)
- · durchgehend und ausreichend gebremst

## Besetzung:

• Ein Tfzf



#### 2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

## 2.7.1. Auszug aus VzG Strecke 45701

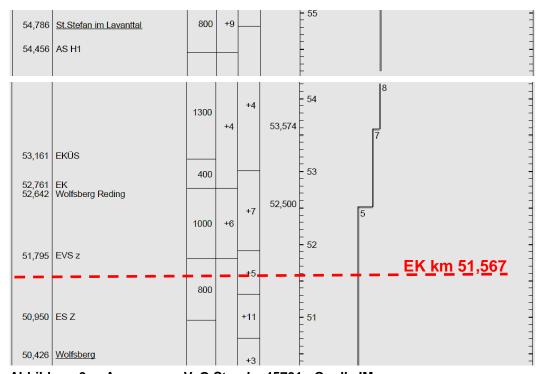


Abbildung 3 Auszug aus VzG Strecke 45701 - Quelle IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt betrug gemäß VzG des IM 50 km/h.

#### 2.7.2. Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 520



Auszug aus Buchfahrplan Heft 520 - Quelle IM Abbildung 4



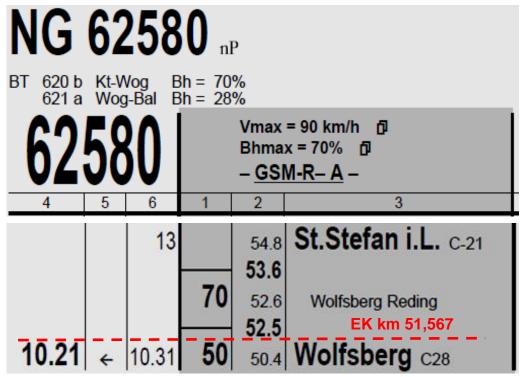


Abbildung 5 Auszug aus Buchfahrplan Heft 520 - Quelle IM

Die zulässige Geschwindigkeit laut Auszug aus Buchfahrplan Heft 520 des IM, betrug 50 km/h.

## 2.7.3. Geschwindigkeitseinschränkung durch La

Im betroffenen Streckenanschnitt gab es keine Eintragung bezüglich einer Einschränkung der Geschwindigkeit.

## 2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

Eine Einschränkung der Geschwindigkeit durch schriftliche Befehle liegt der SUB nicht vor.

## 2.7.5. Signalisierte Geschwindigkeit

Nicht relevant, da auf freier Strecke.



## 3. Beschreibung des Vorfalls

Am 21. März 2012 verkehrte Z 62580 von Villach Süd Gvbf nach Bf Bad Sankt Leonhard.

Der PKW in Fahrtrichtung von Z 62580 von "links" kommend, näherte sich auf der Gemeindestraße aus Richtung Ortszentrum Wolfsberg der ordnungsgemäß mit Lichtzeichen gesicherten EK im km 51,567 und versuchte diese trotz Rotlicht zu überqueren.



Abbildung 6 Blick auf EK in Fahrtrichtung des PKW - Quelle IM





Abbildung 7 Wrack des PKW - Quelle IM

Beim Erkennen des PKW wurde von Z 62580 eine Schnellbremsung eingeleitet.

Der PKW wurde vom Tfz von Z 62580 noch ca. 30 m in Richtung Bf Wolfsberg mitgeschleift, wo er anschließend gegen einen westlich neben dem Gleis abgestellten Container des IM (links in Fahrtrichtung Z 62580) gedrückt wurde.



Abbildung 8 Wrack des PKW nach der EK- Quelle IM

Durch die Kollision mit dem Tfz wurde der Lenker in seinem PKW eingeklemmt. Nach der Bergung konnte das an der Unfallstelle anwesende Notärzteteam nur mehr den bereits eingetretenen Tod feststellen.



## 4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

## 4.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen Casualties	keine none	tödlich fatality	schwer serious injured	leicht easily injured
Passagiere Passengers	×			
Eisenbahnbedienstete Staff				
Benützer von EK L.C. Users		1	-	•
Unbefugte Personen Unauthorised Persons	×			
Andere Personen Other	×			

Abbildung 9 Tabelle "Verletzte Personen"

## 4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Schäden an der EKSA.

Ein Container der ca. 30 m nach der EK neben dem Gleis stand wurde beschädigt.

## 4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut

PKW total zerstört Tfz leicht beschädigt

## 4.4. Schäden an Umwelt

Keine Schäden an der Umwelt.

## 4.5. Summe der Sachschäden

Die Summe der Sachschäden an Fahrzeugen und Infrastruktur wurde auf € 16 000,- geschätzt.

## 4.6. Betriebsbehinderungen

Streckenunterbrechung zwischen Bf Wolfsberg und Bf Sankt Stefan im Lavanttal bis 11:15 Uhr.

Es kam zu Zugsverspätungen im Personennah- und Güterverkehr.



## 5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- IM ÖBB-Infrastruktur AG
- RU Rail Cargo Austria AG
- ÖBB-Produktion GmbH (Traktionsleister)
  - Tfzf Z 62580 (ÖBB-Produktion GmbH)

## 6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

## 6.1. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung des führenden Tfz von Z 62580 wurde nach dem Ereignis gesichert und durch den Traktionsleister ausgewertet.

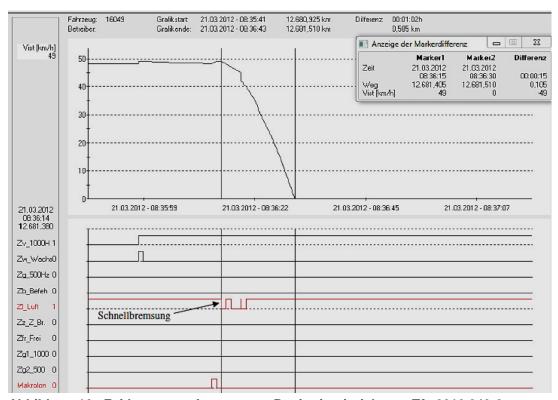


Abbildung 10 Zeitbezogene Auswertung Registriereinrichtung Tfz 2016 049-6

Auswertung des Traktionsleisters:

Um ca. 08:36 Uhr (entspricht 09:36 Uhr) erfolgte bei einer Geschwindigkeit von 49 km/h eine Schnellbremsung. Der Bremsweg betrug ca 105 m.

Die registrierte Uhrzeit entspricht MEZ ("Winterzeit").

Die zulässige Geschwindigkeit wurde von Z 62580 eingehalten.



#### 6.2. Aussage Tfzf Z 62580

(gekürzt und sinngemäß)

Bei der Fahrt des Z 62580 von Villach Süd Gvbf nach Bf Bad Sankt Leonhard kam es auf der EK km 51,567 zu einer Kollision mit einem PKW

## 6.3. Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA

17	EinA	,	1	9	21.03.12 09:42:20
89	660	+	1		21.03.12 09:42:20
89	SGÜ	+	0		21.03.12 09:42:25
10	6RO	4	1		21.83.12 09:42:25
100	AusA				21.03.12 09:42:40
22	AUSC	4	1	#	21,03,12 09:42:41
0.0000000000000000000000000000000000000	AusC				21.03.12 09:43:15

Der EK-Stellungsschreiber wurde vom IM ausgewertet und der SUB zur Verfügung gestellt. Die Auswertung ergab, dass die EKSA zum Zeitpunkt des Zusammenpralls tauglich war und die Lichtzeichenanlage "HALT" geboten hat.

Systemzeit = MEZ

Abbildung 11 Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA - Quelle IM

# A. E. vom 21.03.2012 um ca. 09:42 Uhr bei EKSA km 51,567 nächst Bf Wolfsberg; PKW von Zug 62580 erfasst

#### Stellungnahme

Bei der EKSA handelt es sich um eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage mit Fernüberwachung im Bf. Wolfsberg.

Die Auswertung des Stellungsschreibers (MEZ) der gegenständlichen EK- Sicherungsanlage ergibt für den Zeitpunkt des Vorfalles folgenden Sachverhalt:

- Es sind im Zeitraum der Zugfahrt keine registrierungspflichtigen Handlungen ersichtlich.
- Auf allen Straßensignalen befand sich zum Zeitpunkt des Vorfalles ordnungsgemäß Rotlicht.

#### Auswertung des Stellungsschreibers:

<ul> <li>Korrekte Einschaltung der EKSA f ür Zug 62580</li> </ul>	09:42:20 Uhr
Auf allen Straßensignalen ordnungsgemäß Gelblicht	09:42:20 Uhr
<ul> <li>Auf allen Straßensignalen ordnungsgemäß Rotlicht</li> </ul>	09:42:25 Uhr
Befahrung der Ausschaltstelle durch Zug 62580	09:42:40 Uhr
Fehler 4 (Fe4) → Sperrzeitüberschreitung	09:47:37 Uhr

Abbildung 12 Erläuterung des Stellungsschreibers der EKSA - Quelle IM



## 7. Schlussfolgerungen

Z 62580 hat die vorgegeben Regelwerke und Geschwindigkeiten eingehalten.

Die EK war ordnungsgemäß gesichert.

Der Lenker des PKW hat die Bestimmungen der EKVO nicht beachtet.

## 8. Maßnahmen des IM

keine

# 9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

keine

## 10. Ursache

Nichtbeachtung der Bestimmungen der EKVO betreffend das Verhalten von Straßenverkehrsteilnehmern beim Befahren einer EK.

## 11. Berücksichtigte Stellungnahmen

Siehe Beilage.



## 12. Sicherheitsempfehlungen

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen (nicht unfallkausal)	richtet sich an
12.1	Überprüfung, ob eine Evaluierung der EK erfolgen	Landeshaupt-
A-2012/054	muss.	mann von
	Begründung: Die Betriebsbewilligung erfolgte mit Bescheid	Kärnten
	vom 5. November 1993 (Zl. 227.152/6-II/21/93 vom Bundes-	
	ministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr).	

Wien, am 9. Juli 2012

Bundesanstalt für Verkehr Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Dieser endgültige Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG geprüft und genehmigt.

Beilage: Auszug aus den Bescheiden zur EK km 51,567

Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



# Beilage Auszug aus den Bescheiden zur EK km 51,567

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG					
$2l: \frac{220}{30}$ 18.	620-93				
Zl. 8V-E-116/2/93	Auskünfte: Dr. Balantitsch				
Betreff: ÖBB-Strecke Zeltweg - Lavamünd; Sicher der Eisenbahnkreuzungen in km 51,174 un km 51,567 durch zuggeschaltete Lichtze anlagen	nd Durchwahl 30834				
2014	VA 8 6 no				
NIEDERSCHR	/// 00				
aufgenommen am 7. Juni 1993 im Stadtgemeinde	eamt. Wolfshero 2 (-)				
Beginn: 9.00 Uhr	1 2 3 4 5 6 7 8				
Anwesend:					
Für den Landeshauptmann von Kärnten					
als ermächtigte Eisenbahnbehörde:					
Als Schriftführerin:					
Als Sachverständiger für Eisenbahn- kreuzungen:					
Für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat beim					
Bundesministerium für öffentliche Wirt-					
schaft und Verkehr:					
Für die Stadtgemeinde Wolfsberg:					
Für die Bundesbahndirektion Villach:					
Für die Streckenleitung Klagenfurt der ÖBB:					
Für die Signalstreckenleitung Klagen- furt der ÖBB:					



## Verhandlungsgegenstand

Die Österreichischen Bundesbahnen haben Entwurfsunterlagen für die Errichtung von zuggeschalteten Lichtzeichenanlagen an den beiden im Betreff angeführten Eisenbahnkreuzungen beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur eisenbahnrechtlichen Behandlung eingereicht.

Mit Erlaß vom 19.3.1993 übermittelte die oberste Eisenbahnbehörde die Projektsunterlagen dem Landeshauptmann von Kärnten zur Durchführung der eisenbahnrechtlichen Bauverhandlung mit dem Bemerken, daß das Bauvorhaben vom eisenbahnfachlichen Standpunkt zur Ausführung geeignet sei, und mit dem weiteren Hinweis, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat dem Projekt auf schriftlichem Wege zugestimmt habe.

Unter einem wurde der Landeshauptmann von Kärnten ermächtigt, über die vorgesehene Sicherung der in Rede stehenden Eisenbahnkreuzungen zu entscheiden und für die Errichtung der Lichtzeichenanlagen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung (§§ 35, 36 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957) zu erteilen.

Der Verhandlungsleiter eröffnet die Amtshandlung kundmachungsgemäß im Stadtgemeindeamt Wolfsberg, begrüßt die Erschienenen und überzeugt sich von ihrer Perönlichkeit und verfahrensrechtlichen Stellung. Er übernimmt sodann von den Vertretern der Stadtgemeinde Wolfsberg ein Kundmachungsgleichstück, woraus sich ergibt, daß dieses vom 4. Mai 1993 bis zum Verhandlungstag an der Amtstafel angeschlagen war, sowie den Bauentwurf "A" welcher im gleichen Zeitraum zur öffentlichen Einsicht am Stadtgemeindeamt auflag. Einwendungen dagegen wurden im Zeitraum nicht erhoben.

Der Verhandlungsleiter erläutert im Anschluß daran den Verhandlungsteilnehmern in kurzen Zügen Gegenstand und Zweck der heutigen Amtshandlung, und bringt in diesem Zusammenhang insbesondere den wesentlichen Inhalt des eingangs erwähnten Ermächtigungserlasses



zur Kenntnis.

Das vorliegende Bauvorhaben wird sodann von einem Vertreter der ÖBB anhand der überreichten Planunterlagen anschaulich dargelegt und in diesem Zusammenhang die für die Installierung des geplanten technischen Kreuzungsschutzes maßgeblichen Erwägungen erläutert. Darnach seien hiefür wesentlichen siedlungspolitische Oberlegungen Stadtgemeinde Wolfsberg ausschlaggebend gewesen. Im Bereich der beiden gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen vorgesehene Wohnbauvorhaben stadtplanerische Maßnahmen ließen es vom Standpunkt Verkehrssicherheit geboten erscheinen, die derzeitige Absicherung der beiden Eisenbahnkreuzungen (§ 4 bzw. § 6 EKVO) durch eine moderne zuggeschaltete Lichtzeichenanlage zu ersetzen.

Über die Kostentragung wurde übrigens zwischen den ÖBB und der Stadtgemeinde Wolfsberg als dem zweitbeteiligten Verkehrsträger – beide Eisenbahnkreuzungen werden von Gemeindestraßen gequert – bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen, welche im wesentlichen darauf hinausläuft, daß die Kosten für die Errichtung der Sicherungseinrichtungen von der Stadtgemeinde Wolfsberg, jene für die Erhaltung hingegen von den ÖBB getragen werden.

Nach Projektserläuterung und kurzer Diskussion der Bauentwürfe begeben sich die Verhandlungsteilnehmer zur Vornahme eines Augenscheines an Ort und Stelle, wo die geplanten Maßnahmen nochmals erörtert und allfällige offene Fragen abgeklärt werden.

Sodann schreitet der Verhandlungsleiter im Stadtgemeindeamt Wolfsberg zur Abfassung der vorgelegten Niederschrift. Die Verhandlungsteilnehmer geben demnach die nachstehenden Gutachten und Stellungnahmen zu Protokoll.

#### Stellungnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg:

Das am heutigen Tage erzielte Verhandlungsergebnis wird vorweg zustimmend zur Kenntnis genommen. Gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für die laut Projekt geplanten



BMVIT-795.296-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Sicherungseinrichtungen bestehen keine Einwände.

Die obigen Feststellungen über die Kostentragung sind zutreffend.

Die Stadtgemeinde Wolfsberg erlaubt sich, anläßlich der heutigen Verhandlung darauf hinzuweisen, daß auf dem Areal nördlich der St. Michaeler Gemeindestraße bzw. östlich der Bahnlinie die Errichtung einer Erschließungsstraße für eine in diesem Bereich geplante Wohnsiedlung vorgesehen ist. Diese Straße wird etwa 30 bis 40 m östlich der EK in Bahn-km 51,174 von der St. Michaeler Gemeindestraße abzweigen, sodann parallel zur genannten Gemeindestraße in Richtung Bahnlinie führen und sodann parallel zur Bahnlinie in nördliche Richtung die geplante Wohnsiedlung erschließen. Dieses Bauvorhaben wird den Verhandlungsteilnehmern übrigen anhand eines im gleichzeitig präsentierten Lageplanes veranschaulicht.

Die ÖBB werden ersucht, auf dieses Straßenbauvorhaben im Rahmen der heutigen Eisenbahnkreuzungsverhandlung Bedacht zu nehmen.

## Gutachten des Sachverständigen für Eisenbahnkreuzungen:

Die ÖBB haben im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Wolfsberg den Bauentwurf für die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen in km 51,174 und 51,567 der Bahnstrecke Zeltweg – Lavamünd zur einsenbahnrechtlichen Behandlung vorgelegt. Grund für die beabsichtigte Änderung der Sicherung der angeführten Eisenbahnkreuzungen ist das Bestreben, in Anbetracht von geplanten Baumaßnahmen im Bereiche der Bahnstrecke links der Bahn die Verkehrssicherheit zwischen Schiene und Straße zu erhöhen.



Im einzelnen wird festgestellt:

#### Eisenbahnkreuzung in km 51,567

Die Eisenbahnkreuzung befindet sich im Zuge der St. Thomaser Gemeindestraße im Stadtgebiet von Wolfsberg und ist derzeit durch Andreaskreuze und Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus gesichert. Auf den Standsäulen der Andreaskreuze befinden sich Verkehrszeichen "Halt". Die örtlich zulässige Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge an die Eisenbahnkreuzung beträgt in beiden Fahrtrichtungen 50 km/h. Die Sicherung der Eisenbahnkreuzung wurde mit Bescheid des seinerzeitigen Budnesministeriums für Verkehr und E-Wirtschaft, Zahl: 580/217a-1962 vom 10.1.1962 festgelegt. Die Sicherung der Eisenbahnkreuzung entspricht den Bestimmungen der EKVO 1961. Aus verkehrstechnischen Gründen (siehe Punkt 1) besteht die Notwendigkeit, die Eisenbahnkreuzung durch eine zuggeschaltete Lichtzeicheranlage wie im technischen Bericht beschrieben und im Lageplan dargestellt, zu sichern.

Abschließend wird festgestellt, daß unter Bedachtnahme auf die Verkehrserfordernisse und die örtlichen Verhältnisse die Sicherung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen entsprechend dem vorgelegten Bauentwurf erfolgen kann.

Die in den beiden technischen Berichten vorgesehenen Maßnahmen im Störungsfall gemäß § 14 Abs. 1 und 2 EKVO entsprechen nicht den Erfordermissen für Maßnahmen im Störungsfall für eine Lichtzeichenanlage. In den Bauentwürfen wurden blau dargestellt

entsprechende Korrekturen vorgenommen.



BMVIT-795.296-IV/BAV/UUB/SCH/2012

- I. Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 wird entschieden, daß die Eisenbahnkreuzungen in km 51,174 und km 51,567 der ÖBB-Strecke Zeltweg Lavamünd durch eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage gemäß § 9 EKVO 1961 zu sichern sind.
  - Die Kosten für die Errichtung der Lichtzeichenanlagen sind von der Stadtgemeinde Wolfsberg, jene für die Erhaltung hingegen von den Österreichischen Bundesbahnen zu tragen.
- II. Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 35 und § 36 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 wird den Österreichischen Bundesbahnen unter Zugrundelegung der überreichten und anläßlich der heutigen Verhandlung modifizierten Entwurfsunterlagen, ferner unter der Voraussetzung des Erwerbs der erforderlichen Grundstücke und Rechte für die Errichtung von
  - zuggeschalteten Lichtzeichenanlagen an den im Punkt I. beschriebenen Eisenbahnkreuzungen unter der weiteren Auflage der Erfüllung nachstehender Vorschreibungen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt:
- Die bei der EK im Bahn-km 51,174 auf der Nordseite der St. Michaeler Gemeindestraße vorgesehenen Straßensignale sind so zu situieren, daß die Signalgeber mit der Flucht des nördlichen Gehsteigrandes übereinstimmen.
- Das Bauvorhaben ist binnen drei Jahren ab Bescheiddatum auszuführen, widrigenfalls die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erlischt.
- 3. Um die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie um die Genehmigung im Einzelfall gemäß § 36 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 haben die ÖBB beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gesondert anzusuchen.





11 ~ rivriuming

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2 Teletex (232)3221155 bmowy

Telex 61 3221155 bmowv

Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)

Telefax (0222) 713 03 26

Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)

Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

DVR: 0090204

Z1. 227.152/6-II/21/93

Sachbearbeiter: Dr. Kuntner

Sachbearbeiter:

Strocke F1 972 11 1994

Eing 1 0. NBV. 1993

November 1993

Betr.: ÖBB-Strecke Zeltweg - Lavamünd, lt. Tafel A1: Zeltweg - Lavamünd; Sicherung der Eisenbahnkreuzungen (EKen)

- in km 51,174 zwischen Bf. Wolfsberg und Bf. St. Stefan i.L. mit einer Gemeindestraße durch eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage in Wolfsberg
- in km 51,567 zwischen Wolfsberg und Bf. St. Stefan i.L. mit einer Gemeindestraße durch eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage in Wolfsberg

<u>hier:</u> eisenbahnrechtliche Genehmigung im Einzelfall und Betriebsbewilligung

## BESCHEID

the place where the control of the control of the control of the production of the control of th

- I. Gemäß § 36 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 452/1992, wird den Österr. Bundesbahnen für die Sicherung der Eisenbahnkreuzungen
- in km 51,174 der ÖBB-Strecke Zeltweg Lavamünd mit einer Gemeindestraße in Wolfsberg durch eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage (4 Signalgeber) und



- 2. in km 51,567 der ÖBB-Strecke Zeltweg Lavamünd mit einer Gemeindestraße in Wolfsberg durch eine zuggeschaltete Lichtzeichenanlage (4 Signalgeber) unter Zugrundelegung der vorgelegten Entwurfsunterlagen die eisenbahnrechtliche Genehmigung im Einzelfall erteilt.
- II. Gemäß § 37 EisbG wird den Österr. Bundesbahnen für die unter Punkt I. angeführten Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen die Betriebsbewilligung erteilt.

Diese Betriebsbewilligung wird wirksam, sobald

- im Zuge eines <u>Ortsaugenscheins</u> durch die Oberste Eisenbahnbehörde festgestellt wird, daß gegen eine Betriebsaufnahme keine Bedenken bestehen sowie
- 2. eine schriftliche Erklärung der fachlich zuständigen gemäß
  § 15 EisbG verzeichneten Personen (Vorstand der Streckenleitung Klagenfurt und Signalstreckenleitung Villach der ÖBB)
  sowie der ausführenden Firmen über die sach-, fach- und vorschreibungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens anläßlich des angeführten Ortsaugenscheins übergeben wurde.

#### Begründung

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Kärnten vom 7. Juni 1993, Zl.: 8V-E-116/2/93 wurde den Österr. Bundesbahnen unter anderem für die gegenständlichen Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.

Nunmehr haben die Österr. Bundesbahnen mit Schreiben vom 28.10. 1993, Zl.: 89-331-3-1993, Entwurfsunterlagen vorgelegt und um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Genehmigung im Einzelfall und der Betriebsbewilligung ersucht.

Die Entwurfsunterlagen wurden vom eisenbahnfachlichen Standpunkt geprüft und als zur Ausführung geeignet befunden.



Ebenso wurde festgestellt, daß gegen die Erteilung der Betriebsbewilligung keine Bedenken bestehen, die Wirksamkeit der Betriebsbewilligung für die gegenständlichen Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen war jedoch an die unter Punkt II. angeführten Voraussetzungen zu knüpfen und tritt nur bei Vorliegen b e i d e r Voraussetzungen ein.

Nach Maßgabe der zitierten Bestimmungen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt – abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen – unterschrieben sein.

Dieser Bescheid ergeht an:



匯11. 227752--1--1993 TECH I S C HD tinde minister R the C H T öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Änderung der Sicherung einer Eisenbahnkreuzung, Angaben über Bahnseiten gelten im Sinne der Kilometrierung. Bundesland: Kärnten BBDion: Villach Pol.Bezirk: Wolfsberg Strltg: Klagenfurt Gemeinde: Wolfsberg Kat.Gemeinde: Priel Bahnstrecke lt. Konsens: Zeltweg - Lavamünd Bahnstrecke lt. Tafel Al: Zeltweg - Lavamünd 2. Eisenbahnkreuzung in km: 51,567 (bisher: 51,567) 3. Bahnstrecke: nicht elektrifiziert 4. Anzahl der Gleise: 1 bisher: 1 5. Frequenz in 24 Stunden: durchschnittlich 40 Züge 6. Höchst zul. Geschwindigkeit auf der Bahn: 7. nach Lavamund 50 km/h (bisher: 50 km/h) (bisher 50 km/h) 50 km/h nach Zeltweg Straßengattung Gemeindestrebe 9 Straßenname: St. Thomaser Straße (bisher - 5.50 m) 10 Straßenbreite: 5,50 m 11 Kneuzungswinkel: 100 Grad (bisher 100 Grad) Neigungsverhältnisse der Straße zur Bahn-1.d.B. steigt 4 %. - d 8 steigt 8 13. Fahrbahntrennung: keine 14. Straßenbeleuchtung keine 15. Frequenz in 24 Stunden (Straße): geschätzt 1200 Kfz. 50 landw. Fzg., 100 Radfahrer, 209 Fußgänger 16. Sicherung der Eisenhahnkreuzung durch: zuggeschaltern lichtrainnamilage (bisher: R1 gem. § 4 bzw. R2 gem. § 6 der EkVO 1961) 17. Fernüberwachungsstelle: Fdltg Bf Wolfsberg in km 50, Amt der Kärntner Landesregierung Genehmint mit Bescheid



```
18. entfällt
19. entfällt
20. Schaltstation: r.d.B. in km 51,556
    Abstand von der nächsten Gleisachse: 7,50 m
21. entfällt
22. entfällt
23. Straßensignale: S1 l.d.B., r.d.Str.
                      S2 r.d.B., r.d.Str.
                      S3 1.d.B., 1.d.Str.
S4 r.d.B., 1.d.Str.
    Straßensignale mit Andreaskreuz für eingleisige Eisenbahn-
    kreuzung.
24. entfällt
25. entfällt
26. Erforderliche Schaltstreckenlänge:
    Für R1 und R2
    S=(4.06+0.2\times S6)\times V=(4.06+0.2\times 7.0)\times 50=273 \text{ m} S=273 \text{ m}
27. Einschaltung der Anlage:
    R1 nach Lavamünd: zugbewirkt in km 50,871
    R2 mach Zeltweg : zugbewirkt in km 51,840
28 Ausschaltung den Anlage:
    zugbewirkt durch 2 Fahrzeugsensoren
    Maßnahmen im Störungefall:
    gem. § 15 Abs 1 der EKVO 1961
    gem. § 15 Abs. 3 der EKVO 1961 und
30. Geplante Außerbetriebsetzung während des Umbaues des
    technischen Kreuzungsschutzes: entfällt
31. Besonderheiten: Gemeinsame EST mit EK km 51,174 in Richtung 1
                     wegen zu geringem Abstand EST zu ES "Z"
                                     Villach, am 18. 01.1993
                                Der Bauwerber u. Grundeigentümer
                                         Bundesbahndirektion Villach
                                         Baur und Elektrotechalk
```



## Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des BMVIT, eingelangt am 22. Juni 2012

Aus Sicht der Abteilungen IV/SCH5 (Fachbereich Betrieb) und IV/SCH2 (Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen) ergeben sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkungen:

#### Abteilung IV/SCH5:

#### Fachbereich Betrieb:

- a) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, ausschließlich der genehmigungspflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem Landeshauptmann Kärnten.
- c) Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.1 ist an den Landeshauptmann Kärnten als zuständige Eisenbahnbehörde gerichtet und von diesem umzusetzen.

## Abteilung IV/SCH2:

#### Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

d)

Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.



## und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	-
b)	-
c)	-
d)	-

